Einfuhren für das Jahr 1968 auf 98,6 Tonnen veranschlagen. Unter diesen Voraussetzungen läßt sich abschätzen, daß Frankreich höchstens 700 Tonnen getrocknete Pflaumen nach Deutschland ausführen kann, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Einfuhren im letzten Vierteljahr im allgemeinen höher sind als die der vorangegangenen Vierteljahre und diese Tendenz angesichts der besonders guten französischen Ernte nur verstärkt wird.

Somit würde ein durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckender Bedarf von etwa 5 000 Tonnen verbleiben. Diese Zahl scheint somit als Kontingentsmenge angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Tarifunion im Jahre 1968 bereits verwirklicht wurde. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, daß der antragstellende Mitgliedstaat eine Angleichung von 60 v.H. der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs durchführt. Auf dieser Grundlage wird der Kontingentszollsatz daher auf 11,6 v.H. festgesetzt.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe Störungen auf dem Markt der betreffenden Waren hervorrufen könnte.

Aus der oben dargelegten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verarbeiter oder der Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet ein Zollkontingent für getrocknete Pflaumen der Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 11,6 v.H. gewährt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5. März 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. März 1969

zur Ergänzung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts

(69/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 (3), mit der das in vorgenanntem Artikel vorgesehene Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts erstellt wurde, sowie auf die Entscheidungen der Kommission vom 28. März 1963 (4), 15. Januar 1965 (5), 4. März 1966 (6) und 14. Februar 1968 (7), mit denen dieses Verzeichnis ergänzt wurde,

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.
(4) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.
(5) ABl. Nr. 23 vom 10. 2. 1965, S. 398/65.
(6) ABl. Nr. 46 vom 17. 3. 1966, S. 631/66.
(7) ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1968, S. 7.

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968,

in Erwägung, daß die Prüfung der nationalen Regelungen in bezug auf die belgische Körperschaft „Fonds des maladies professionnelles" und die italienischen Körperschaften „Istituto nazionale della previdenza sociale" sowie „Associazione nazionale fra mutilati ed invalidi del lavoro" hat ergeben, daß diese drei Körperschaften die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Bedingungen erfüllen und keine Unternehmen oder Dienstleistungsbetriebe im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels sind;

in Erwägung, daß diese Einrichtungen demzufolge in das obengenannte Verzeichnis aufgenommen werden können;

ferner in Erwägung, daß die Bezeichnung der italienischen Körperschaft „Ente autonomo di gestione per le partecipazioni del Fondo per il finanziamento dell'industria meccanica", die mit Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 1965 in das Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen wurde, wie folgt in „EFIM – Ente Partecipazioni e Finanziamento Industria Manifatturiera" abgeändert worden ist und die Benennung dieser Körperschaft daher entsprechend dieser Änderung anzupassen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehene, mit Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 erstellte und mit Entscheidungen der Kommission vom 28. März 1963, 15. Januar 1965, 4. März 1966 und 14. Februar 1968 auf dem laufenden gehaltene Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird durch die Aufnahme folgender Körperschaften weiter ergänzt:

Mitgliedstaat	*Körperschaften des öffentlichen Rechts*
Belgien	Fonds des maladies professionnelles
Italien	Istituto nazionale della previdenza sociale
	Associazione nazionale fra mutilati ed invalidi del lavoro

und wie folgt geändert:

Italien

an Stelle von: „Ente autonomo di gestione per le partecipazioni del Fondo per il finanziamento dell'industria meccanica"

ist zu lesen: „EFIM – Ente Partecipazioni e Finanziamento Industria Manifatturiera".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. März 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1969

über die Ernennung von tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstattung von Gutachten über Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe beauftragt werden können

(69/100/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 25. Oktober 1966 (2),

gestützt auf die Richtlinie der Kommission vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten betreffend die amtliche Zu-

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(2) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3302/66.